



## LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Finance an der Fachhochschule Münster (in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 10.09.2014)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen .....	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums .....	5
§ 7 Masterthesis.....	5
§ 8 Kolloquium .....	6
§ 9 Inkrafttreten.....	7

## Anlage

Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Accounting and Finance an der Fachhochschule Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Fragestellungen und praktische Probleme auf den Gebieten Rechnungswesen, Controlling und Corporate Finance wissenschaftlich fundiert zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und außerfachliche Bezüge zu berücksichtigen. Das Studium soll die wissenschaftlichen, analytisch-konzeptionellen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.
- (4) Ein qualifizierter Masterabschluss befähigt grundsätzlich zur Promotion.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Münster den Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Accounting and Finance an der Fachhochschule Münster ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Betriebswirtschaft mit dem ECTS-Grad „B“ oder besser für die Gesamtnote sowie der Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung gemäß Abs. 6. Ist kein ECTS-Grad für die Gesamtnote ausgewiesen, so ist alternativ eine Gesamtnote von mindestens „2,3“ nachzuweisen.
- (2) Studienbewerberinnen oder –bewerber müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. Gefordert wird ein Nachweis des B2-Niveaus nach dem europäischen Referenzrahmen.
- (3) Ausnahmsweise kann auch ein betriebswirtschaftsnaher erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem ECTS-Grad „B“ oder besser für die Gesamtnote oder – im Fall, dass kein ECTS-Grad für die Gesamtnote ausgewiesen wird – mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums berechtigen. Die entspre-

chenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch.

- (4) Bildungsausländer müssen zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist grundsätzlich über ein entsprechendes Zertifikat einer allgemein anerkannten Sprachprüfinstitution zu führen, wie z. B. TestDaF. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zertifikat durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses am Fachbereich Wirtschaft ersetzt werden. Die Feststellung trifft eine entsprechend qualifizierte Person, die Bescheinigung ist vom Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (5) Die Qualität der Vorbildung kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders im Fachgebiet Accounting and Finance ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch.
- (6) Die für den Studiengang gemäß Abs. 1 nachzuweisende besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studien-gangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Accounting and Finance, die der Fachbereich Wirtschaft erlässt.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst grundsätzlich 62 Semesterwochenstunden (SWS) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 96 Leistungspunkte (LP) für die Studienmodule und 24 Leistungspunkte für die Masterthesis mit anschließendem Kolloquium. Das Weitere ergibt sich aus dem Studienplan gemäß der Anlage.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

#### **Anrechnung von Leistungen**

Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können grundsätzlich in einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

## **§ 6 Modulprüfungen des Studiums**

- (1) Die im Masterstudiengang Accounting and Finance an der Fachhochschule Münster zu absolvierenden Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage. Mit Blick auf § 9 AT PO und die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, Anlage, Kapitel 1.1) wird für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Finanzwirtschaftliche Grundlagen“ (1. Semester) keine durch Noten differenziert zu beurteilende Prüfungsleistungen verlangt.
- (2) Modulprüfungen können im zweiten Studiensemester auf Antrag im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten an einer der ausländischen Partnerhochschulen des Fachbereichs Wirtschaft abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Partnerhochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.
- (3) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Partnerhochschule abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Module und der Masterthesis und den jeweils zugeordneten Leistungspunkten getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welcher Partnerhochschule entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (4) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Abs. 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.
- (5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.
- (6) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

## **§ 7 Masterthesis**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt ca. 80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt bis zu 16 Wochen.
- (3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer
  1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Accounting and Finance eingeschrieben oder als große Zweithölerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterthesis. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat grundsätzlich 21 Leistungspunkte. Ausnahmen ergeben sich nach § 6 Abs. 3.

## **§ 8 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
1. im Masterstudiengang Accounting and Finance an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
  2. alle nach § 6 vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert und
  3. die Masterthesis bestanden hat.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Masterthesis als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich 3 Leistungspunkte. Ausnahmen ergeben sich nach § 6 Abs. 3.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Accounting and Finance treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 23.06.2010, 19.12.2012 und 18.06.2014.

Münster, den 10. September 2014

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

## Studienplan:

Modul	Modus	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			SWS	CP	
		SU	Ü	S		SS	WS									
Finanzwirtschaftliche Grundlagen	WP	2											2		4	
Steuerliche und rechtliche Aspekte	P	4											4		6	
Mathematische / Statistische Instrumente und Methoden	P	4											4		6	
Unternehmenskommunikation	P	5											5		8	
Business English for International Management 1	P	4											4		6	
Summe 1. Semester		19											19		30	
Finance	P				3								3	5		
Managementinformationssysteme	P				4								4	6		
Accounting	P				3								3	5		
Controlling	P				5								5	8		
Internationales Personalmanagement und Führung	WP				4								4	6		
Summe 2. Semester					19								19	30		
Strategisches Beteiligungsmanagement	P							6					6		9	
M&A Transaktionen	P							6					6		9	
Risikomanagement	P							4					4		6	
International Cross-Competencies	P							4					4		6	
Summe 3. Semester								20					20		30	
Masterthesis	P														21	
Kolloquium	P														3	
Interdisziplinäres Projekt 2	P										4		4		6	
Summe 4. Semester											4		4	30		
Summe 1. - 4. Semester		19			19			20			4		62		120	

CP = Credit Points (Leistungspunkte ; SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; WS = Wintersemester; SS = Sommerssemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; A = Ausnahmefall

1 Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.

2 Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung „Unternehmensplanspiel“